

Kammer die Nachahmung dieses Beispiels empfiehlt. Immerhin freilich bleiben noch die übrigen hervorgehobenen Bedenken in Betreff der unausreichenden und unsichern Entschädigung der Berechtigten, wie bezüglich der durch die Vorlage gefährdeten Privatrechte der Jagdpächter übrig. Aber wie die Deputation in letzterer Beziehung eine Vermittelung zu §. 26 des Entwurfs vorzuschlagen sich vorbehält, so findet sie, wie überhaupt im Gesetzentwurfe, so auch in Hinsicht auf die darin normirte Entschädigungsweise die Tendenz und Natur eines Compromisses, um auf Grund dessen einen lang hingezogenen, Niemandem Freude machenden Streit zu erledigen und von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet und in der Ueberzeugung, daß nur das Ziel zu erreichen sei, wenn jede Seite einen Theil ihrer Ansichten zur Schließung der entstandenen und bisher dauernden Spaltung aufzuopfern über sich gewinne, conformirt sie sich auch hierin mit den Ansichten der Regierung und daher, jedoch in der Voraussetzung, daß keine spätern wesentlichen Abänderungen den Gesetzentwurf treffen werden, auch in diesen Punkten mit dem Inhalte des Letztern.

(Während des Vortrags dieses Berichts treten Staatsminister v. Beust und Geh. Rath Dr. Weinlig in den Saal.)

Präsident Dr. Haase: Meine Herren, es würde nun eine Debatte über den allgemeinen Theil des Berichts eintreten. Es haben zu dem Ende als Sprecher sich angemeldet: die Herren Abgg. Rittner, Falcke, Dr. Hermann, Dr. Wahle, Sachse, v. König, Dehmichen, Riedel, v. Griegern. (Es bitten außerdem ums Wort: Abgg. Georgi, Meinert, Poppe, v. Welck, Fahnauer und Mai.)

Abg. Rittner: Ich habe zwar den letzten Beratungen über den Gegenstand, welcher heute unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt, am vorigen Landtag wegen längern Urlaubs nicht beiwohnen können; allein ich kann doch versichern, daß meine Ansichten und Meinungen über diese Verhältnisse keine momentanen, keine augenblicklichen sind. Ich besinne mich, alle Phasen mitgemacht zu haben, welche dieser Gegenstand in Mitten der gesetzgebenden Gewalten durchgemacht hat; ich erinnere mich noch deutlich der Verhandlungen vom Landtage 1845/46, wo man am Ende einer dreitägigen Debatte sehr bereute, einen am ersten Tage gestellten Antrag nicht angenommen zu haben, welcher dahin ging, die Jagdverhältnisse in der Richtung zu regeln, um die Ablösung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden möglichst zu erleichtern. Ich erinnere mich noch deutlich der Eingabe, welche ich im Jahre 1848 in Gemeinschaft mit mehreren Standesgenossen bei den Kammern einreichte, und in welcher wir aussprachen, daß wir die Aufhebung der Jagd gegen Entschädigung beantragten, ich kann wohl sagen verlangten. Ich erinnere mich noch deutlich, daß die Regierung im Jahre 1852 der Ständeversammlung einen Gesetzentwurf vorlegte zur Regelung der Jagdverhältnisse, dessen Motiven mit meinen Ansichten vollkommen übereinstimmten. Ich habe auch die Verhandlung

vom Landtage 1854/55 in der Zwischenzeit mit großer Aufmerksamkeit wiederholt nachgelesen und ich muß mir erlauben, der Kammer zwei Momente vorzuführen, welche aus allen diesen Beratungen meines Erachtens unzweifelhaft hervorgehen. Das erste Moment ist, daß die Entziehung des Jagdrechts im Jahre 1849 nur aus Rücksicht auf die allgemeine Nothwendigkeit und auf das allgemeine Wohl gerechtfertigt werden konnte und nachträglich einer Sühne bedarf; das zweite Moment ist, daß man sich bei allen Verhandlungen dahin ausgesprochen hat, daß das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden, ein solches sei, welches hinführo nicht wieder bleibend ins Leben eingeführt werden dürfe. Erlauben Sie mir mit wenig Worten nachzuweisen, wie diesen Momenten gegenüber die gegenwärtige Vorlage sich verhält. Ich sage das erste Moment ist, daß man die Aufhebung der Jagd auf fremdem Grund und Boden als eine politische Maßregel bezeichnete, als einen Eingriff in wohlverworbene Rechte, der nur durch Rücksichten auf das Gesamtwohl gerechtfertigt werden konnte, und für welchen man nachträglich eine Sühne allgemein als nothwendig anerkannte. Es hat stets von Anfang an in meinen Ansichten gelegen, den §. 31 der Verfassungsurkunde hier in Anwendung zu bringen. Ich gestehe, daß ich auch heute noch auf diesem Standpunkt stehe. Ich glaube auch heute noch, daß es den gesetzgebenden Corporationen des Landes und der hohen Staatsregierung so zu sagen am würdigsten gewesen wäre, diesen einfachen Weg einzuschlagen und §. 31 der Verfassungsurkunde anzuwenden. Allein ich bin bereit, von meiner Ansicht für den vorliegenden Fall abzugehen. Es geschieht dies einmal aus großer Achtung vor den Motiven der Vorlage, aus Achtung vor der Meinung unsrer geehrten Deputation, deren Anträge allseitig die Ueberzeugung hervorgerufen, daß sie aus der besten Absicht hervorgegangen, um diesen unseligen Zwiespalt aus dem Volksleben zu entfernen. Es geschieht aus Anerkennung der Ansichten mehrerer meiner politischen Freunde, welche mir vorgestellt haben, daß das formelle Recht in solchen Fällen nicht streng festzuhalten ist, sondern daß man zu einem Compromiß übergehen muß, wie es die gegenwärtige Vorlage darbietet, es geschieht endlich aus Achtung vor der großen Majorität, mit welcher ein Antrag, welchen der Abg. Dr. Hertel am vorigen Landtage in Betreff der Jagdverhältnisse gestellt hatte, in diesem Saale angenommen worden ist. Ich bin also bereit, von meiner Jahre lang gehegten, auf ruhiger Prüfung beruhenden Ansicht abzugehen und mit der Deputation zu einem politischen Eingriff, zu einem Staatsstreich so zu sagen, meine Hand zu bieten, allein nur unter der Voraussetzung, daß diese Maßregel streng den Charakter eines politisch und allgemein nothwendigen Compromisses bewahrt und nicht zur Privatsache wird; ich meine damit, daß aus dem Gesetze alles facultative Einschreiten der Betheiligten in beiden Richtungen